



Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

BEKANNTMACHUNG

zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, den 09.02.2023, 19:00 Uhr
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO (VL-266/2022 2. Ergänzung)
2. Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-265/2022 2. Ergänzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023
3. Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen (VL-129/2018 21. Ergänzung)
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
4. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine (VL-94/2021 4. Ergänzung)
hier: Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
5. Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis (VL-69/2022 1. Ergänzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
6. Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse (VL-122/2021 3. Ergänzung)
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA
7. Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma (VL-28/2022 4. Ergänzung)
Hier: Verkauf einer Alternativfläche
8. Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße (VL-138/2020 25. Ergänzung)
Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und Verfahrensbegleitung
9. Änderung der Entschädigungssatzung (VL-22/2023)
hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz in der Kreisstadt Homberg (Efze)
10. Sachstandsberichte und sonstige Informationen
- 10.1 Aufwertung Freibad „Erleborn“
Hier: Sachstandsbericht
- 10.2 Sanierung Stadion am Stellberg
Hier: Sachstandsbericht

- 10.3 Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer /
Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht
- 10.4 Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
(vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit
angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht
- 10.5 Dorfontwicklung
hier: Sachstandsbericht
- 10.6 Sachstandsbericht zu den bislang nicht (vollständig) abgearbeiteten
Beschlüssen aus der vergangenen Legislaturperiode
- 10.7 Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten
Anträge der Stadtverordnetenversammlung
- 11. Anregungen

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homburg (Efze), 27.01.2023

Jürgen Thurau
Stadtverordnetenvorsteher



Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

BEKANNTMACHUNG

zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, den 09.02.2023, 19:00 Uhr
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

- | | | |
|--------|---|--------------------------------|
| 10.1.1 | Aufwertung Freibad „Erleborn“
Hier: Sachstandsbericht | (VL-198/2018
24. Ergänzung) |
| 10.2.1 | Sanierung Stadion am Stellberg
Hier: Sachstandsbericht | (VL-183/2020
11. Ergänzung) |
| 10.3.1 | Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer /
Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht | (VL-46/2021
5. Ergänzung) |
| 10.4.1 | Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
(vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit
angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht | (VL-138/2017
22. Ergänzung) |
| 10.5.1 | Dorfentwicklung Homberg (Efze)
hier: Sachstandsbericht | (VL-176/2020
21. Ergänzung) |
| 10.6.1 | Sachstandsbericht zu den bislang nicht (vollständig) abgearbeiteten
Beschlüssen aus der vergangenen Legislaturperiode | (SB-1/2022
1. Ergänzung) |

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 08.02.2023

Jürgen Thurai
Stadtverordnetenvorsteher



Homberg (Efze), den 14.02.2023

17. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, 09.02.2023, 19:00 Uhr bis 20:25 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau
stellv. Stadtverordnetenvorsteher Axel Becker
stellv. Stadtverordnetenvorsteher Achim Jäger
Stadtverordneter Klaus Bölling
Stadtverordneter Philipp Brämer
Stadtverordnete Jana Edelmann-Rauthé
Stadtverordneter Gert Freund
Stadtverordneter Carsten Giesa
Stadtverordneter Rainer Hartmann
Stadtverordneter Christian Haß
Stadtverordneter Bernd Herbold
Stadtverordneter Dr. Martin Herbold
Stadtverordneter Hilmar Höse
Stadtverordneter Thomas Höse
Stadtverordneter Christoph Jäger
Stadtverordnete Daria Klevinghaus
Stadtverordneter Günther Koch
Stadtverordneter Helmut Koch
Stadtverordneter Alwin-Theo Köhler
Stadtverordnete Edith Köhler
Stadtverordneter Cord Kroeschell
Stadtverordneter Ulrich Krug
Stadtverordneter Christian Lüniger
Stadtverordneter Christian Marx
Stadtverordnete Sabrina Müller
Stadtverordnete Christina Schade
Stadtverordneter Stefan Schmidt
Stadtverordneter Christoph Schulze
Stadtverordneter Marcel Smolka
Stadtverordneter Martin Stöckert (19:07 - 20:25 Uhr)
Stadtverordneter Jan-Christoph Ulrich

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Erste Stadträtin Claudia Ulrich
Stadtrat Achim Becker
Stadtrat Peter Dewald
Stadtrat Karl Hassenpflug
Stadtrat Matthias Hucke
Stadtrat Hermann Klante
Stadtrat Jan-Peter Klevinghaus
Stadträtin Ulrike Otto

Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

Gäste:

7 Zuschauer*innen
12 digital zugeschaltete Zuschauer*innen

Schriftführer:

Herr Thomas Jerosch

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau eröffnet die Sitzung um 19.02 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Bürgermeister Dr. Ritz an der Spitze und die virtuell zugeschalteten Zuhörer sowie die erschienenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) fest und konstatiert, dass zurzeit 30 Stadtverordnete anwesend sind:

10 Stadtverordnete der CDU-Fraktion
8 Stadtverordnete der SPD-Fraktion
7 Stadtverordnete der FWG-Fraktion
4 Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
1 Stadtverordneter der FDP-Fraktion

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Für die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird einer Bild- und Tonübertragung über die Plattform „Cisco Webex“ zugestimmt. Die virtuell zugeschalteten Zuschauer*innen werden gebeten, von Bild- und Tonaufzeichnungen abzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 30
Ja-Stimmen: 30

Nunmehr gratuliert er nachträglich allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten. Herr Becker gratuliert als Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Herrn Thureau, der ebenfalls seit der letzten Sitzung Geburtstag hatte.

Anschließend steigt er in die Tagesordnung ein.

1. **Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO** **VL-266/2022**
2. Ergänzung

Herr Thureau verweist auf den am 23. Dezember im Ratsinformationssystem bereitgestellten Bericht über den Jahresabschluss 2021.

2. **Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze) hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023** **VL-265/2022**
2. Ergänzung

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Während des Tagesordnungspunktes erscheint Herr Stöckert, so dass nun 31 Stadtverordnete (9 der SPD) anwesend sind.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Zur Sache spricht Herr Haß, der für die CDU-Fraktion den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes stellt, da man unter anderem erst auf die Entscheidungen aus Knüllwald warten wolle.

Weiter zur Sache sprechen Herr Jäger, Herr Thureau, Herr Dr. Ritz und Herr Bölling, sowie nochmals Herr Haß.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung:

Anwesend: 31

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 16

Enthaltungen: 2

Somit ist die Absetzung des Tagesordnungspunktes abgelehnt.

Beschluss:

Zwischen der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab der Badesaison 2023 eine dauerhafte Zusammenarbeit bei der technischen Betriebsführung der Freibäder beschlossen. Grundlage ist die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit vier Anlagen. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 10
Enthaltungen: 3

3. **Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen** **VL-129/2018**
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen **21. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Darüber hinaus informiert er über Herrn Günther Kochs Bitte aus der Vergangenheit, das Thema bezüglich eines möglichen Standortes am Autopark Ulrich nochmals im Ältestenrat zu behandeln. Dies sei erfolgt, jedoch konnte kein Ergebnis in der Diskussion erzielt werden.

Herr Bernd Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Zur Sache spricht Herr Günther Koch.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3

4. **Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr.** **VL-94/2021**
Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine **4. Ergänzung**
hier: Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue
Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Bernd Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Zur Sache spricht Herr Krug, und bittet darum, die Ortslandwirte weiter miteinzubeziehen.

Beschluss:

Der überarbeitete Entwurf für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird zur Kenntnis genommen.

Als nächster Schritt soll der Entwurf zur erneuten Beratung der Arbeitsgruppe Feldwegesatzung unter Beteiligung der Stabstelle Recht vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31

Ja-Stimmen: 31

**5. Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis
hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

**VL-69/2022
1. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Bernd Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Herr Köhler sowie erneut Herr Bernd Herbold.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass abgelehnt wurde, die Ortsdurchfahrt (B 254) Lützelwig mit einem Tempolimit zu belegen.

Der Magistrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Stadtverordnetenbeschluss vom 31.03.2022 umzusetzen.

Dazu zählen unter anderem

- Zweite Lärmschutzmessung
- Städtische Geschwindigkeitsmesstafeln
- Temporäre Geschwindigkeitsmessungen (Vorlage der Auswertungen)
- Dauerhafte Installation einer Geschwindigkeitsmessanlage
- Errichtung einer Bedarfs-Fußgängerampel
- Errichtung einer geschwindigkeitsabhängigen Lichtsignalanlage (vgl. GHS Borken)
- Prüfung von ggf. baulichen Lärmschutzmaßnahmen

Der Magistrat wird gebeten die bisherigen und weiteren Messergebnisse zu Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31

Ja-Stimmen: 31

6. **Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse**
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA

VL-122/2021
3. Ergänzung

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Bernd Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Zur Sache sprechen Frau Edelman-Rauthe, Herr Dr. Martin Herbold, Herr Günther Koch.

Beschluss:

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF, soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden.

Der ursprüngliche Sperrvermerk in Höhe von 100.000,00 € auf der Investitionsnummer 3030902001 wird in Höhe von 100.000,00 € aufgehoben.

Weiterhin soll die Bauverwaltung eine Neugestaltung des rückwärtigen Bereiches (Innenhof M15/Löwenapotheke) im Zuge der Baumaßnahme überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 3

7. **Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma**
Hier: Verkauf einer Alternativfläche

VL-28/2022
4. Ergänzung

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Zur Sache sprechen Herr Jäger, Herr Günther Koch, Herr Haß und Herr Dr. Ritz.

Es soll versucht werden, auf den Inhaber einzuwirken, dass die Fahrzeuge des Unternehmens nicht mehr „wild“ in den Straßen der Stadt geparkt, sondern möglichst auf dem dann neuen Firmengelände abgestellt werden.

Beschluss:

Aus dem HLG-Grundstück, Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 2.600 m² an das Transportunternehmen entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. € 55.500,-.

Die HLG wird beauftragt den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrags wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

8. **Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße
Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und
Verfahrensbegleitung**

**VL-138/2020
25. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Weiterhin trägt er für Herrn Bernd Herbold die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Zur Sache spricht Herr Günther Koch.

Beschluss:

Um eine zügige und kontinuierliche Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, eine Projektstruktur mit Lenkungsreis für die Entwicklung des ehem. Klinikareals aufzubauen. Zur Unterstützung der städtischen Projektleitung soll zeitnah eine externe Verfahrensbegleitung hinzugezogen werden. Die Leistungen dafür sind dementsprechend auszuschreiben.

Die Lenkungsgruppe soll sich aus den VertreterInnen der Verwaltung, der externen Verfahrensbegleitung sowie den VertreterInnen der Fraktionen zusammensetzen. Die Lenkungsgruppe soll regelmäßig in der Stadtverordnetenversammlung berichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 1

9. **Änderung der Entschädigungssatzung
hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz
in der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Dabei erläutert er, dass über die Entschädigung der Magistratsmitglieder bei Vertretungshandlungen für den Bürgermeister noch beraten wird, und dies ggf. eine erneute Änderung in einer der kommenden Sitzungen nach sich ziehen wird.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wie folgt zu ändern:

§ 3, Abs. 1

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.

§ 3, Abs. 2

- (2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 31
Ja-Stimmen: 29
Enthaltungen: 2

10. **Sachstandsberichte und sonstige Informationen**

Herr Dr. Ritz gibt einen umfassenden Blick über die aktuellen Sachstandsberichte. Die detaillierten Berichte sind bzw. werden im Ratsinformationssystem zur Nachsicht hinterlegt.

- 10.1 **Aufwertung Freibad „Erleborn“**
Hier: Sachstandsbericht
- 10.1.1 **Aufwertung Freibad „Erleborn“**
1 Hier: Sachstandsbericht **VL-198/2018**
24. Ergänzung
- 10.2 **Sanierung Stadion am Stellberg**
Hier: Sachstandsbericht
- 10.2.1 **Sanierung Stadion am Stellberg**
1 Hier: Sachstandsbericht **VL-183/2020**
11. Ergänzung
- 10.3 **Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;**
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer /
Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht
- 10.3.1 **Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;**
1 **Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer /**
Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht **VL-46/2021**
5. Ergänzung
- 10.4 **Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung**
(vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit
angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht
- 10.4.1 **Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung**
1 **(vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit**
angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht **VL-138/2017**
22. Ergänzung
- 10.5 **Dorfentwicklung**
hier: Sachstandsbericht
- 10.5.1 **Dorfentwicklung Homberg (Efze)**
1 hier: Sachstandsbericht **VL-176/2020**
21. Ergänzung
- 10.6 **Sachstandsbericht zu den bislang nicht (vollständig) abgearbeiteten**
Beschlüssen aus der vergangenen Legislaturperiode
- 10.6.1 **Sachstandsbericht zu den bislang nicht (vollständig) abgearbeiteten**
1 **Beschlüssen aus der vergangenen Legislaturperiode** **SB-1/2022**
1. Ergänzung
- 10.7 **Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten**
Anträge der Stadtverordnetenversammlung
11. **Anregungen**

Herr Smolka bittet darum, künftig gemeinsame Ausschusssitzungen nicht auf die regulären Sitzungen vor der Stadtverordnetenversammlung zu legen.

Herr Günther Koch berichtet von dem Radwegebau Homberg – Mühlhausen. Dort ist von Homberg aus nach der Brücke der Bundesstraße Erde aufgeschüttet. Diese Stelle würde sich eignen, um beispielsweise zwei PKW-Parkplätze sowie eine Art Erholungsplatz für Radfahrer mit Bänken und Begrünung zur kurzfristigen Erholung anzulegen.

Jürgen Thurai
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Jerosch
Schriftführer

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-266/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO

a) Erläuterung:

Der Bericht über die Unterrichtung wurde Ihnen bereits am 23.12.2022 im Ratsinformationssystem im Bereich Downloads zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss 2021 wird zudem – wie im Vorjahr – zusätzlich zu der ansonsten ausschließlich durch die HGO geforderte Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse, ebenfalls im Ratsinformationssystem im Bereich Downloads zur Verfügung gestellt.

Anlage(n):

1. Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 beschlossen und dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt. Nach § 112 Absatz 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird wie folgt über die wesentlichen Ergebnisse berichtet:

Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Jahresüberschuss von 1.048.676,20 Euro aus. Geplant war ein Jahresüberschuss von 188.901,55 Euro. Das Jahresergebnis 2021 setzt sich zusammen aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.042.134,31 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.541,89 Euro aus.

Das Jahr 2021 ist vor allem durch die anhaltende Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Mindereinnahmen und Mehraufwendungen geprägt. Dennoch liegt das Ergebnis 2021 wieder deutlich über dem geplanten Ergebnis. Ausschlaggebend dafür sind vor allem die Gewerbesteuererträge, welche rund 1,0 Millionen Euro über dem geplanten Ansatz von 4,4 Millionen Euro liegen, die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer mit Mehrerträgen von rund 50.000 Euro sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit Mehrerträgen von rund 340.000 Euro.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren liegen nahezu im geplanten Bereich der Erträge.

Die Mehrerträge aus Kostenerstattungen und –Ersatzleistungen in Höhe von rund 50.000 Euro, liegen darin begründet, dass im Jahr 2021 Kostenerstattungen von Sozialversicherungen in selber Höhe verbucht wurden.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen liegen insgesamt rund 205.000 Euro unter dem geplanten Ansatz. Das liegt vor allem an den geringeren Schlüsselzuweisungen mit rund 210.000 Euro, den fehlenden Zuschüssen aus der Hessenkasse für die geplante aber nicht durchgeführte Instandhaltung der Stadthalle in Höhe von rund 380.000 Euro. Dem entgegen stehen Mehrerträge aus Zuweisungen vom Land und Bund, vor allem im Kindergartenbereich für Integrationen, Sprachförderung und Betriebskostenförderungen. Weitere Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten von rund 25.000 Euro aus fertig gestellten Anlagen, sowie Mehrerträge von rund 410.000 Euro (davon rund 340.000 Euro Auflösung von Rückstellungen) im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge führen insgesamt zu Mehrerträgen von rund 1,5 Millionen Euro.

Auf der anderen Seite sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen rund 290.000,00 Euro geringer als geplant ausgefallen. Weiterhin sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rund 525.000 Euro und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen ebenfalls um rund 130.000 Euro geringer als geplant verausgabt worden.

Die Abschreibungen liegen insgesamt rund 500.000 Euro über dem geplanten Ansatz. Diese Mehraufwendungen resultieren aus Niederschlagungen und höheren Abschreibungen durch fertiggestellte Vermögenswerte. Im Jahr 2021 wurden unter anderem die Maßnahmen „Feuerwehr Caßdorf“, Erweiterung Kita Caßdorf“, „Grundhafte Sanierung B-Platz“,

Erneuerungen technischen Anlagen Kläranlage“, „Umstrukturierung Bürgerbüro“ und der Anbau der Damenumkleide in Mühlhausen fertiggestellt.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Steueraufwendungen sind vor allem auf die höhere Kreis- und Schulumlage von rund 220.000 Euro, die höhere Gewerbesteuerumlage von rund 95.000 Euro, der Heimatumlage von rund 60.000 Euro sowie der gebildeten Rückstellung nach FAG im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in Höhe von 854.000 zurückzuführen.

Durch die später als geplant aufgenommenen Investitionsdarlehen konnten weitere Einsparungen bei den Zinsen in Höhe von rund 57.000 Euro erwirtschaftet werden.

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von rund 6.000 Euro setzt sich aus Erträgen in Höhe von rund 172.000 Euro und Aufwendungen in Höhe von rund 166.000 Euro zusammen.

Die Erträge setzen sich aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von rund 90.000 Euro, periodenfremden Erträgen in Höhe von rund 60.000 Euro sowie Erträgen aus niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von rund 22.000 Euro zusammen.

Dem entgegen stehen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von rund 5.000 Euro, periodenfremde Aufwendungen in Höhe von rund 160.000 Euro.

Finanzrechnung

Die Finanzentwicklung wird in der Finanzrechnung abgebildet. Sie gibt einen Überblick über die Liquidität der Stadt und lässt sich mit der so genannten kaufmännischen Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) vergleichen.

In der Gesamtfinzrechnung werden alle zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltung und der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeiten erfasst.

Für das Jahr 2021 hat sich der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres mit 6.687.504,69 Euro gegenüber dem Anfangsbestand mit 4.810.899,80 Euro um 1.876.604,89 Euro erhöht.

Dabei ergibt sich für die laufende Verwaltung ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von über 4.360.843,12 Euro.

Bei dem Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeiten wurden im Jahr 2021 rund 6,38 Mio. Euro mehr ausgezahlt (z.B. Baurechnungen oder Kauf von Anlagegütern) als eingezahlt (z.B. Landes- oder Kreismittel).

Bei dem Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist ein Zahlungsmittelüberschuss von rund 2,90 Mio. Euro entstanden, weil die Einzahlungen aus dem aufgenommenen Bankkredit um diesen Betrag höher ist als die Tilgungsleistungen für Kredite.

Im Verlauf und am Ende des Jahres 2021 bestand kein Kassenkredit.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Das dritte wesentliche Ergebnis bezieht sich auf die Vermögensaufstellung, die Bilanz. In der Bilanz sind auf der Aktivseite das Vermögen der Kreisstadt Homberg (Efze) und auf der Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten abgebildet.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Bilanzsumme zum 31.12.2021 um rund 6,7 Mio. Euro auf nunmehr 148.535.041 Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

Die Gründe dafür liegen im Sachanlagevermögen an den Zugängen der Grundstücke mit rund 1,1 Mio. Euro, der Bauten mit rund 145.000 Euro, dem Infrastrukturvermögen mit rund 373.000. Euro sowie anderer Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung mit rund 708.000 Euro.

Im Bereich der Grundstücke wurden im Jahr 2021 folgende Grundstücke im Anlagevermögen aufgenommen: Hohlebachmühle, Zwischen den Wassern, In den Kalkäckern, Brandwiese, Krautgärten, Holzhäuser Str. 23-27 und Bahnhofsallee 2.

Die Zugänge im Bereich der Bauten entfallen im Wesentlichen auf die im Jahr 2021 beendeten Baumaßnahmen Kita und Feuerwehr Cassdorf sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens sind die Erhöhungen größtenteils auf die Schlussrechnungen der „Kasseler Straße“ und „Ziegenhainer Straße“ zurückzuführen.

Im Bereich der übrigen Anlagen handelt es sich um die Neugestaltung des Außenbereichs der Kita Osterbach, der Kita Holzhäuserfeld sowie mehreren Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten in den übrigen Kindertagesstätten. Im Bereich der Fahrzeuge wurde ein Kompaktschlepper angeschafft sowie die Beladung der TSF-W Berge und Mardorf vorgenommen.

Die geleiteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind im Jahr 2021 um rund 3,9 Mio. Euro gestiegen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei die Maßnahmen Marktplatz 15, Krone und Sanierung B-Platz sowie um die Straßenbaumaßnahmen in Welferode, Holzhausen und Mardorf. Weiterhin wurde die Ortsdurchfahrt in Allmuthshausen begonnen.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens stiegen die Sonstigen Ausleihungen um rund 600.000 Euro. Diese Veränderung ist auf die Umbuchung der bereits gezahlten Ausleiher bei den Bodenbevorratungsmaßnahmen zurückzuführen.

Im Umlaufvermögen weisen die flüssigen Mittel mit rund 1,87 Millionen Euro eine Erhöhung aus.

Das positive Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 spiegelt sich auch im Eigenkapital wider, welches um rund 1,0 Millionen Euro gestiegen ist. Die Ergebn isrücklage ist um den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus 2020 um rund 2,7 Millionen Euro gestiegen.

Die Ergebn isrücklage des außerordentlichen Ergebnisses wurde für den Ausgleich des verbleibenden Fehlbetrags im außerordentlichen Ergebnis in Anspruch genommen. Der Übersteigende Betrag in Höhe von 39.344,40 wurde in die Ergebn isrücklage gebucht.

Die Sonderposten haben sich um rund 1,7 Mio. Euro erhöht.

Die Rückstellungen sind um rund 490.000 € gestiegen.

Die Verbindlichkeiten haben sich um rund 3,3 Millionen Euro erhöht. Das liegt vor allem an der Aufnahme des Investitionsdarlehens 2020.

Die Verbindlichkeiten aus den Mitgliedschaften betragen zum 31.12.2021 in Höhe von 7.780.122,00 Euro. Davon entfallen alleine rund 6,64 Mio. Euro auf den Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg, wobei diesen Verbindlichkeiten weitaus höhere aktive Vermögensanlagen gegenüberstehen. Der restliche Betrag bezieht sich auf die Abwasserverbände Oberes Efze- und Beisetal, den Wasserverband Schwalm und den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte.

Aus Bodenbevorratungsmaßnahmen bei der HLG bestanden zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten in Höhe von rund 1 Mio. Euro, wovon auf das Industriegebiet „Kasernen“ rund 900.000 Euro entfallen. Das ist auf die bereits gezahlten Ausleihungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro zurückzuführen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-265/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Betriebe

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023

a) Erläuterung:

In 2022 hatten die Gremien der Stadt Homberg und der Gemeinde Knüllwald befristet zunächst für die Badesaison 2022 eine personelle Unterstützung im Bereich der Bädertechnik und der Badeaufsicht für die Freibäder in Niederbeisheim und Rengshausen beschlossen.

Damit auch zukünftig die kommunalen Freibäder beider Kommunen rechtssicher betrieben werden können, ist es sinnvoll eine dauerhafte interkommunale Zusammenarbeit zu vereinbaren. Dazu hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus den beiden Bürgermeistern sowie sechs Mitarbeitern aus beiden Verwaltungen Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit erarbeitet. Ein Sachstandsbericht mit ersten Entwürfen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Anlagen wurde dem Magistrat der Stadt Homberg am 22.12.2022 und dem Gemeindevorstand Knüllwald am 19.12.2022 vorgelegt.

Die zukünftige Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen geregelt. Der Entwurf dieser Vereinbarung mit Anlagen zu Prozessbeschreibungen und Kurzbeschreibung der Betriebsanlagen ist beigelegt.

Ein rechtssicherer Betrieb der Freibäder im Bereich Bädertechnik und der Badeaufsicht kann mit dem aktuell verfügbaren Personal und den bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur bei maximal sechs Öffnungstagen wöchentlich der drei Freibäder während der Badesaison sichergestellt werden.

Damit rechtzeitig zur Vorbereitung der Freibadsaison 2023 die IKZ Bäder umgesetzt werden kann, ist ein Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.03.2023 erforderlich.

Außerhalb der Freibadsaison werden die Mitarbeiter in verschiedenen (überwiegend technischen) Bereichen bei den Kommunen eingesetzt. Einzelne Mitarbeiter stellen zudem den Betrieb des Bewegungsbads in Hülsa sicher. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit.

In einer weiteren Sitzungsvorlage werden den kommunalen Gremien Entwürfe zur Angleichung der Satzungen und der Entgeltordnungen aller Bäder zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Zwischen der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab der Badesaison 2023 eine dauerhafte Zusammenarbeit bei der technischen Betriebsführung der Freibäder beschlossen. Grundlage ist die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit vier Anlagen. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Anlage(n):

1. 230123 Verwaltungsvereinbarung Bäder 2. Entwurf
2. 221209 Entwurf Anlagen 1-3 Vereinb. IKZ Bäder
3. 230123 Kostenschlüssel § 5 Vereinb. 2. Entwurf STAVO u Gem. Vertr.

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung und die Badeaufsicht für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und

Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und

Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die kommunalen Bäder sind ein zentraler Bestandteil kommunaler Infrastruktur und der Stadtkultur – zum Schwimmen erlernen, für den Vereinssport, für den Schulsport, für Touristen, für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie sind ein Angebot zur Bewegung und Gesundheitsförderung, ein Ort der Kommunikation, der Entspannung, dienen dem Wohlbefinden und der Lebensfreude. Sie sind somit ein wichtiger Bestandteil der sozialen, örtlichen Daseinsvorsorge. Damit auch zukünftig diese Funktionen nachhaltig erfüllt werden können, vereinbaren die Stadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald, die gemeinsame technische Betriebsführung und die gemeinsame Badeaufsicht für ihre Bäder entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Wege einer Durchführungsvereinbarung gem. § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Hierbei handelt es sich um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzeptes.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung und einer gemeinsamen Badeaufsicht sind insbesondere die dauerhafte Gewährleistung der Badeaufsicht,

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Betreuung der technischen Anlagen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften.

§ 2

Aufgaben

(1) Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Bäder einschließlich der Badeaufsicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik. Die technische Betriebsführung umfasst mithin auch die regelmäßige Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebs (Eigenkontrolle). Eine Auflistung der umfassten Aufgaben und der zugehörigen technischen Standards und Prozessbeschreibungen findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Bäder sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegen somit weiterhin der jeweiligen Vertragspartei. Sich im Rahmen der technischen Betriebsführung aufzeigender Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand wird der jeweils verantwortlichen Vertragspartei schriftlich angezeigt.

(3) Bäder im Sinne dieser Vereinbarung sind die Freibäder in Knüllwald-Rengshausen, Knüllwald-Niederbeisheim, das Freibad in Homberg und das Bewegungsbad in Homberg-Hülsa. Die von dieser Vereinbarung umfassten Bäder sind samt Lagebeschreibung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3

Organisation

(1) Die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung und der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die Gemeinde Knüllwald stellt dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger; ihre Rechte und Pflichten als Träger der kommunalen Bäder bleiben somit unberührt. Lediglich die verwaltungsmäßige Ausführung der technischen Betriebsführung und die Organisation und Sicherstellung der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).

(3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen technischen Betriebsführung für die Bäder kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die Gemeinde Knüllwald entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen

2. Entwurf Stand 23.03.2023

herzustellen.

§ 4

Betriebsbeginn

Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt die gemeinsame technische Betriebsführung für die Vertragsparteien ab dem 01.März 2023.

§ 5

Kosten

(1) Die Verteilung der durch die gemeinsame Betriebsführung (§ 2 dieser Vereinbarung) entstehenden Personalkosten auf die beiden Kommunen bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der **Anlage 4** ergibt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Knüllwald leistet jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats anteilige Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) auf Basis einer Vorausberechnung, die sich aus der Personalkostenberechnung gemäß der **Anlage 4** ergibt. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei werden die Zahlen jährlich auf den verfügbaren Stand zum 31. 12. aktualisiert.

(3) Alle drei Jahre wird zum Abgleich der Kostenentwicklung ein Kostenrevisionstermin durchgeführt, bei dem die Kostenverteilung überprüft wird.

§ 6

Betriebsmittel

(1) Die Stadt Homberg (Efze) erwirbt von den anderen Vertragsparteien die in **Anlage 3** aufgeführten Fahrzeuge/Geräte/Werkzeuge (jeweils Typenbezeichnung, Alter, Zustand, Zeitwert).

(2) Bei den Vertragsparteien für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben vorhandene geringfügige Wirtschaftsgüter werden der Stadt Homberg (Efze) für die Aufgabenerfüllung kostenfrei überlassen.

§ 7

Personal

(1) Die Vertragsparteien streben an, dass die bei der Gemeinde Knüllwald im Bereich der Bäder Beschäftigten unter Wahrung ihrer arbeitsrechtlichen Besitzstände in den

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Dienst der Stadt Homberg (Efze) wechseln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

(2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die gemeinsame technische Betriebsführung und Bäderaufsicht wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragspartnern, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.

§ 8

Fördermittel

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden, mit denen zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (gemeinsames einheitliches Kassensystem mit einheitlichen Abrechnungsmodalitäten) finanziert werden sollen. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5 dieser Vereinbarung) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2027 möglich.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von einer Partei als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

(4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.

(5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen beider

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der der kommunalen Bäder in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 5 dieser Vereinbarung und werden entsprechend des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.
- (3) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch oder baulich bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Knüllwald zu ihren Bädern übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.
- (4) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

§ 11

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Homberg (Efze) / Knüllwald, __.__.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster
Beigeordneter

Anlage 1 - Aufgaben - Technische Standards - Prozessbeschreibungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Aufgaben	Technischer Standard + Ablageort	Prozessbeschreibung + Ablageort
Betrieb und Instandhaltung Bäderanlagen		
<p>Wartungsarbeiten und allgemeine tägliche Arbeiten sind von der Teamleitung in Absprache mit der Betriebsleitung zu steuern. Die Arbeiten im Bereich der Technik sind von der Teamleitung zu überprüfen, um Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen. Die Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten, Betriebsfehler selbst festzustellen und an die Team- /Betriebsleitung weiterzugeben. Um die Übersicht über die gesamten Anlagenteile zu behalten, werden die Wartung- und Instandhaltungsarbeiten nur von dem Fachpersonal durchgeführt.</p>		
Vorbereitung der Freibäder		
<p>Pflege der Grünanlagen (Hecken schneiden, Spielgeräte aufbauen, Bänke aufstellen Mülltonnen aufstellen)</p>		
<p>Reparaturen von Winterschäden</p>		
<p>Technik Vorbereitung (Pumpen zusammen bauen, Impflleitungen erneuern, Filter vorbereiten)</p>		
<p>Toiletten und Duschanlagen zusammen bauen (Drückeramaturen und Siphons) und Grundreinigen</p>		
<p>Wasser aus dem Becken ablassen und zusammen mit dem Beckenumgang reinigen, pflegen und ggf. reparieren (Fugen ausbessern, Fliesen/Folie/Sandsteinplatten ausbessern)</p>		
<p>Anlagen in Betrieb nehmen und Kalibrieren.</p>		
Badebetrieb der Freibäder		
<p>Kontrollen der Anlagen, Technik und Verkehrssicherungspflicht</p>		
<p>Kontrollen der Wasserqualität und Chemibestände und ggf. ansetzen neuer Gebinde</p>		
<p>Reinigungsarbeiten (Beckenboden, Beckenumgang, Umkleide, Duschen und Toiletten)</p>		
<p>Beaufsichtigung des Badebetriebes</p>		
<p>Abrechnungen und Betriebstagebuch führen</p>		
<p>Müll auflesen, Mülltonnen leeren und Reinigungsarbeiten</p>		

Nachbereitung der Freibäder
Außerbetriebnahme der Technik, (Siebe leeren, Filter spülen, Leitungen reinigen, Wasser aus Rohre lassen)
Winterpolster in Becken anbringen (Frostschutz)
Beckenumfang Winterfest machen (Bretter hoch, Startblöcke und Umgangspfosten abbauen)
Toilettenanlagen und Duschen Winterfest machen
Grünanlagen und Spielgeräte abbauen
Vorbereitung des Bewegungsbades
Reinigungsarbeiten der gesamten Gebäudeanlage
Anfallende Reperaturen (Fugen, Fließen, Rohre), Malerarbeiten, Sanierungsarbeiten der Technik (z.B. Filtermaterial wechsel)
Inbetriebnahme und Wartung der Technischen Anlagen (Wasseraufbereitung, Lüftung und Heizung)
Pflege der Grünanlage und Auffahrt
Belegungsplan Erstellung und Koordinierung der Verschiedenen Gruppen, sowie Erstellung des Anmietungskalenders und Anpassung der Mietverträge
Planung und Einkauf für den Kioskbetrieb
Betrieb des Bewegungsbades
Pflege und Reinigung des Gebäudes und der technischen Anlagen
Beaufsichtigung des Badebetriebes und Betriebsaufsicht
Cafeteria- und Kassendienst
Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (ggf. Schneeschieben und streuen, Nässestellen vermeiden)
Anmietungen (Annahme von Terminen, Pflege des Kalenders, Übergaben des Bades, so wie Bereitschaft)
Mitgestaltung und Betreuung des Schwimmen der Kitas.

Nachbereitung des Bewegungsbades
Außerbetriebnahme der Technik, (Siebe leeren, Filter spülen, Leitungen reinigen, Wasser aus Rohren und Becken lassen, Lüftung und Heizung auf Sommerbetrieb stellen)
Grundreinigung der Gebäudeanlage
Schichtdienst, Wochenenddienst und Rufbereitschaft
Die Einteilung der Dienste erfolgt durch den Teamleiter und wird mit der Betriebsleitung abgesprochen.

Diese Anlage wird von den Vertragsparteien im Rahmen von Dienstbesprechungen fortentwickelt und vervollständigt.

Anlage 2 - Bäderanlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Bäderanlage	Anschrift	Filter-/ Heizanlage	Besonderheiten
Stadt Homberg (Efze)			
Freibad am Erleborn	Homberg, Erlebrunnenweg 17a	4x geschlossene Mehrschichtfilter	Riesenrutsche, 3 und 1 Meter Brett
		Absorberanlage in Mattenform	Plantschbecken nicht einsehbar
			Kassendienst von der Badaufsicht und im Kassenhaus am Badeingang
Haus des Gastes Bewegungsbad			
Haus des Gastes Bewegungsbad	Hülsa, Spitzenweg 7	1x geschlossener Mehrschichtfilter, Aktivkohle extra	Lüftungsanlage, alte Filteranlage + Steuerung
		Ölheizung	Kassendienst von der Badaufsicht
Gemeinde Knüllwald			
Freibad Rengshausen	Rengshausen, Zum Schwimmbad	1x geschlossener Anschwemmfilter	1m Brett und 3m Plattform
		Absorberanlage in Mattenform	Kassendienst von Kioskbesitzer
			Kiselkuhr für Anschwemmfilter.
			täglich 2x Auffüllung des Chlorgranulates
Freibad Niederbeisheim	Niederbeisheim, Rengshäuser Straße	1x geschlossener Anschwemmfilter	Kassendienst von Kioskbesitzer
		Ölheizung	tägliche Auffüllung des Chlorgranulates

Anlage 3 - Übertragene Wirtschaftsgüter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Wirtschaftsgut	Typenbezeichnung	Alter	Zustand	Zeitwert

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-129/2018 21. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02.02.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Neukonzeption Stützpunkfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022 entschieden hat, den Neubau des Stützpunktes auf dem Sportplatz in Holzhausen zu realisieren, sollte nunmehr über die konkrete Vorgehensweise bei der Umsetzung entschieden werden. Die besondere Herausforderung besteht dabei darin, neben den vielfältigen baufachlichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus dieser Größe, dessen städtebauliche Einbindung und mögliche funktionale Synergien mit zu betrachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr Holzhausen (sehr) zeitnah neue Räumlichkeiten benötigt, während der Umzug der Kernstadtfeuerwehr noch 5-10 Jahre in Anspruch nehmen könnte.

Um diese vielfältigen Themen sachgerecht zusammenzuführen, wird angeregt, im Zeitraum von März/ April bis Juli/ August 2023 gemeinsam mit den Feuerwehren, dem Ortsbeirat, den Anliegern und weiteren Akteuren mit Unterstützung eines Planungsbüros die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Flächenaufteilung und die vielfältigen Funktionen, die an diesem Standort abgebildet werden sollen, zu erarbeiten. Neben den Gebäuden für die Feuerwehr geht es dabei u. a. auch um die Standortqualität für die Anwohner, die Straßenführung und die künftige Anbindung der Efwiesen (nachfolgend: „Rahmenplanung“).

Aus dieser Rahmenplanung wird dann die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Gesamtstandort erstellt. Hierzu wird wahrscheinlich ein Wettbewerbsverfahren vorgeschlagen, das im zweiten Halbjahr 2023 umgesetzt werden soll.

Der erste Bauabschnitt – also das Feuerwehrhaus Holzhausen – könnte dann ab 2024 realisiert werden. Er muss so geplant und gebaut werden, dass er später Teil des Gesamtkonzepts werden wird.

Welche (Teil-) Funktionen (z. B. Werkstatt, Kleiderkammer o. ä.) bereits mit dem ersten Bauabschnitt umgesetzt werden sollen, ist im Zuge der Rahmenplanung festzulegen.

Fördertechnisch soll der erste Bauabschnitt über die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn abgesichert werden. Dazu sind noch Abstimmungsgespräche zu führen.

Parallel soll die Bauleitplanung für den Bereich des heutigen Sportplatzes angepasst werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-94/2021 4. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02.02.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine

hier: Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Die Arbeitsgruppe der sachkundigen Mandatsträger unter der Leitung des Stadtverordnetenvorstehers hat sich bei bisher fünf Sitzungen mit dem Thema Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine beschäftigt. Dabei war ein Themenkomplex die Erarbeitung einer neuen Feldwegesatzung.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt- und Stadtentwicklung am 11.07.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 a ein erster Sachstandbericht abgegeben.

Ein erster Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Ortslandwirten der Stadt Homberg erstellt.

Dieser Entwurf der neuen Feldwegesatzung wurde dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung erstmals am 12.12.2022 zur Beratung vorgelegt. In der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 wurde über die Beratung im Ausschuss berichtet. Der Ausschuss wird über den Satzungsentwurf nach der zwischenzeitlich erfolgten juristischen Prüfung der Inhalte durch die Stabstelle Recht der Stadtverwaltung erneut beraten.

Der überarbeitete Entwurf der neuen Feldwegesatzung ist als Anlage beigefügt

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der überarbeitete Entwurf für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. 230124 Überarbeiteter Entwurf neue Feldwegesatzung Vorlage STAVO 09.02.2023

Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



Stand: 24.01.2023

1. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO am 04.04.2022, 23.05.2022 und 04.07.2022
2. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO und den Ortslandwirten am 26.10.2022
3. juristische Prüfung durch die Stabstelle Recht der Stadtverwaltung am 18.01.2023

§	Entwurf Bündnis 90/Die Grünen 2021 mit Ergänzungen der Arbeitsgruppe STAVO und des Ausschusses für Bau-Planung Umwelt- und Stadtentwicklung	Anmerkungen
	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom _____ <Datum< folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Kreisstadt Homberg (Efze)</p>	<p>Eingefügt 18.01.2023</p>
§ 1	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes.</p> <p>(2) Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Abs. 2 eingefügt 18.01.2023</p>
§ 2	<p style="text-align: center;">§ 2 Bestandteil der Wege</p> <p>Zu den Wegen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen 2. der Luftraum über dem Wegekörper, 3. der Bewuchs, 4. die Beschilderung, 5. die Grenzsteine, 6. die Wegeparzellen gemäß amtlichem Liegenschaftskataster. 	
§ 3	<p style="text-align: center;">§ 3 Bereitstellung</p> <p>Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Gestrichen 18.01.2023 Siehe § 1 Abs. 2</p>



<p>§ 3</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Kreisstadt Homberg (Efze), sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Gebäuden. Es gilt die STVO. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Die Benutzung als Radweg ist nur auf den Wegen zulässig, die als Radwege ausgewiesen sind.</p> <p>Bei den Nutzungsrechten ist eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer erforderlich. Das gilt insbesondere für Landwirte, Jägerschaft und Freizeitnutzer, wie z.B. Radfahrer, Spaziergänger, Wanderer und Jogger.</p> <p>(2) Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur</p> <p>(3) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.</p> <p>(4) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 3 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken) ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Magistrat in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.</p> <p>(5) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §11 10) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.</p> <p>Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Bestehende Pachtverträge über Feldwege sind von dieser Regelung</p>	<p>Die Reihenfolge der §§ ändert sich durch die Streichung des § 3</p> <p>Gestrichen 18.01.2023</p> <p>Ergänzung neuer Abs. 2 eingefügt 18.01.2023</p> <p>Neuer Abs. 3</p> <p>Neuer Abs. 4 gestrichen 18.01.2023</p> <p>Neuer Abs. 5</p>
------------	--	--



	ausgenommen.	
§ 4	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen</p> <p>(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend ganz oder teilweise beschränken.</p> <p>(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.</p>	
§ 5	<p style="text-align: center;">§ 5 Unzulässige Benutzung</p> <p>(1) Es ist nicht zulässig:</p> <p>1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Wegen mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit zu fahren. 2. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen, 3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass die Wege beschädigt werden, 4. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt, 5. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen, 6. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden, 7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden, 	<p style="text-align: center;">Ziffer 1 gestrichen 18.01.2023 Reihenfolge der Ziffern ändert sich</p>



	<p>8. die Entwässerung zu-beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch Anschütten von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig, Zupflügen oder Verfüllen von Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung,</p> <p>9. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Magistrats zu schleifen,</p> <p>10. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.</p> <p>(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.</p>	
§ 6	<p style="text-align: center;">§ 6 Pflichten der Benutzer</p> <p>(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.</p> <p>(2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.</p> <p>(3) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.</p>	
§ 7	<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten der Angrenzer</p> <p>(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstücks umgehend zu beseitigen. Das gilt analog auch für die Eigentümer der Wege.</p> <p>(2) Das Bearbeiten und die Pflege der Wegbankette hat unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange zu erfolgen. Das Umpflügen der Wegbankette ist verboten. Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten ist auf das Notwendigste zu beschränken.</p> <p>(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 cm Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.</p>	



	<p>(4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homberg (Efze) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.</p>	
<p>§ 8</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 3 Absätze 1, 3 4 und 4 5 ohne Genehmigung des Magistrats benutzt, 2. Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 5 4) 3. auf den Wegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wird (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 2 1), 4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 3 2) , 5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 4 3), 6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 5 4), 7. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig statt auf dem Vorgewende auf dem Weg wendet (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 5 4), 8. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material abgelagert (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 6 5), 9. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 7 6), 10. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 8 7), 11. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 9 8), 12. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 10 9), 	<p>Verweise aufgrund der Änderungen angepasst 18.01.2023</p>

Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



	<p>13. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen abgelagert (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer 11 10)</p> <p>14. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 8 7 Absatz 1),</p> <p>15. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 8 7 Absatz 2),</p> <p>16. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 8 7 Absatz 4).</p> <p>(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).</p> <p>(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7 8.</p>	
§ 9	<p style="text-align: center;">§ 9 Zwangsmittel</p> <p>Diese Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p>	
§ 10	<p style="text-align: center;">§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen</p> <p>Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. Flurbereinigungs-gesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung).</p>	
§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 Salvatorische Klausel</p> <p>Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.</p>	<p>Gestrichen 18.01.2023 In Satzungen so nicht möglich.</p>

Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



§ 11	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Homberg (Efze) vom 15.08.1975 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Abs. 2 am 18.01.2023 eingefügt.</p>
------	---	--

Homberg (Efze), den _____

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
(Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-69/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

a) Erläuterung:

Am 31.03.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) beauftragt, bei Hessenmobil eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 254 innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken.

Daraufhin hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) die Umsetzung einer Temporegelung wie bei den Anliegerorten Unshausen und Hebel beantragt. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises hat allerdings mitgeteilt, dass aufgrund der schalltechnischen Stellungnahme von Hessen Mobil eine Geschwindigkeitsreduzierung wie bei den Anliegerorten Unshausen und Hebel aus Lärmschutzgründen nicht möglich ist. Gemäß der Lärmschutz-Richtlinie StV, wird der Beurteilungspegel Lützelwig an keinem Gebäude überschritten. Der Ortbeirat Lützelwig zweifelt diese Aussage an und bittet darum, ein entsprechendes Tempolimit weiter voranzutreiben.

Im Zuge dessen soll die weitere Vorgehensweise besprochen werden. In einem ersten Schritt hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) bereits den Beitritt zur Initiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten (<http://www.lebenswerte-staedte.de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html>) beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, über das weitere Vorgehen zu beraten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass abgelehnt wurde, die Ortsdurchfahrt (B254) Lützelwig mit einem Tempolimit zu belegen.

Der Magistrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Stadtverordnetenbeschluss vom 31.03.2022 umzusetzen.

Anlage(n):

1. Positionspapier der Initiative

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *“in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO₂-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-122/2021 3. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA

a) Erläuterung:

Die Stadt Homberg (Efze) hat in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PLF, Kassel ein Gestaltungskonzept für den rückwärtigen Bereich Obertorstr. 1/ M15 erarbeitet.

Der Freiraum gliedert sich in zwei Ebenen, die durch einen Höhenunterschied von ca. 4 m getrennt sind und in der Konzeptstudie als Bauabschnitt 1 (Enge Gasse) sowie Bauabschnitt 2 (Hof an der Holzhäuser Straße) gekennzeichnet werden. Die fußläufige Verbindung beider Ebenen erfolgt über eine Freitreppe, die im Zuge der Baumaßnahme Multifunktionshaus M15 hergestellt wurde. Die Bauabschnitte gelten als unabhängig und können getrennt voneinander ausgeführt werden.

Das Büro PLF hat sich im letzten Jahr mit der Entwurfsplanung des ersten Bauabschnitts beschäftigt. Dabei waren Aussagen der Statik, Brandschutz und Architekten (für Anschlussstellen) zwingend notwendig, um die Planung voranzubringen und anzupassen. Der Entwurf mit den aktuellen Kosten und dem Entwurfstext liegen vor und werden den Stadtverordneten im Downloadbereich (dort unter Aktuelle Projekte | Altstadt Ost) zur Verfügung gestellt.

Die Kostenberechnung der jetzigen Entwurfsplanung beläuft sich auf 419.434,66 € brutto (zzgl. Planungskosten) für den ersten Bauabschnitt. Damit ist die Berechnung höher, als die ursprüngliche Schätzung von April 2021:

Kostenschätzung	01.04.2021	356.643,42 € brutto (ohne Planungskosten)
Kostenberechnung	19.01.2023	419.434,66 € brutto (ohne Planungskosten)

Differenz:		<u>62.791,24 € brutto</u>
Zzgl. Planungskosten (PLF, Statik, etc.)		42.659,91 € brutto (HH 2020 50.000 € angemeldet)

Die Differenz zur Kostenschätzung im Jahr 2021 ergibt sich in erster Linie aus den Preissteigerungen im Baugewerbe. Zudem mussten die Hangsicherungen statisch neu berechnet werden. Dabei musste die Komplexität des Geländes mitbetrachtet werden und die Mauern neu berechnet werden. Außerdem wurden weitere Flächen, u.a. die Freitreppe in den ersten Bauabschnitt einbezogen, die in der Bearbeitung 2021 nicht enthalten waren.

Die benötigten Kosten belaufen sich auf die folgende Summe:

Herstellung Außenanlagen:	419.434,66 €
Planungskosten:	42.659,91 €
Gesamtbetrag brutto:	<u>462.094,57 €</u>

Die angemeldeten Kosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich auf 400.000,00 €. Weitere 62.094,57 € werden für die Umsetzung benötigt. Es wird vorgeschlagen, dass 100.000,00 € vom zweiten Bauabschnitt für den ersten Bauabschnitt freigegeben werden. Da sich hier die Kosten des zweiten Bauabschnitts für die damalige Planung von PLF auf ca. 190.000,00 € belaufen, werden hier nicht die angemeldeten 350.000,00 € komplett benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde für den zweiten Bauabschnitt eine Summe von 350.000,00 € bewilligt. Allerdings liegt hier ein Sperrvermerk für diesen Bauabschnitt vor.

Im Zuge der Eröffnung und Nutzung des Multifunktionshauses sollten hier die Zugänge von der Holzhäuser Straße sicher und barrierefrei hergestellt werden. Im weiteren Verlauf sollte daher auch dieser Bauabschnitt zeitnah umgesetzt werden. Hierzu wird die Bauverwaltung eine Gegenüberstellung der Planung von 2006 (Parkhaus) und der Konzeptstudie von PLF vorlegen. Darauf basierend könnte die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3030902001	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	400.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	357.340,00 €	

d) Beschlussvorschlag:

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF, soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden.

Der Betrag von 100.000,00 € wird vom zweiten Bauabschnitt für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts freigegeben.

Die Bauverwaltung soll im weiteren Planungsverlauf eine Gegenüberstellung der Planungen aus 2006 (Parkhaus) und des zweiten Bauabschnitts aufstellen und vorlegen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-28/2022 4. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma

Hier: Verkauf einer Alternativfläche

a) Erläuterung:

In ihrer Sitzung vom 31.03.2022 lag der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über den Verkauf einer Fläche von 5.500 m² in der ehem. Ostpreußenkaserne an ein Homberger Transportunternehmen vor. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Verkauf ab, beauftragte den Magistrat aber damit, den Interessenten beim Finden einer Alternativfläche zu unterstützen.

Die daraufhin zwischen dem Interessenten und einem privaten Eigentümer von Gewerbeflächen initiierten Verhandlungen waren leider nicht erfolgreich. Die generelle Abfrage der Verkaufsbereitschaft bei weiteren privaten Eigentümern von potentiell geeigneten Gewerbeflächen war ebenfalls nicht erfolgreich. Passende Bestandsimmobilien konnten nicht ermittelt werden; weitere geeignete städtische oder private Alternativflächen sind der Verwaltung nicht bekannt. Die städtische Fläche an der Kreuzung Robert-Bosch-Straße / Hans-Böckler-Straße wird aktuell durch die Technischen Betriebe für die Zwischenlagerung von Schüttgut genutzt und benötigt. Diese Fläche sollte zudem für eine andere Nutzung vorgehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Unternehmen mit reduziertem Bedarf eine entsprechend Fläche im Gewerbegebiet Süd anzubieten. Strukturell passt das lokale Transportunternehmen mit seinem Bedarf an Werkstatt- und Bürofläche + kleiner Stellfläche in den Nutzungsmix des Gewerbegebiets.

Der Bedarf wird mit 300 – 400 m² Hallenfläche für die Reparatur von Fahrzeugen und Büros + 5 - 6 Stellplätzen im Außenbereich beziffert. Ausreichend sind damit grundsätzlich 1.500 – 2.000 m² Gewerbefläche. Der vorgeschlagene, etwas größere Flächenzuschnitt (siehe Anlagen) von ca. 2.600 m² ergibt sich aus der Grundstückstiefe, die einen größeren Zuschnitt erfordert, um eine Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die Diskrepanz zum vorher durch das Unternehmen angegebenen Flächenbedarf ergibt sich daraus, dass das Unternehmen es so verstanden hatte, größere Flächen im Kasernenbereich erwerben zu müssen, um Berücksichtigung zu finden. Der Kaufpreis beträgt entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers ca. € 55.500,-:

- | | |
|--|--------------------------------|
| - Bebaubare Grundfläche (30,- €/m²): | ca. 1.750 m² |
| - Nutzbare Freifläche (15,- €/m²): | ca. 150 m² |
| - Grünfläche, unbebaubar (1,- €/m²): | ca. 700 m² |

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

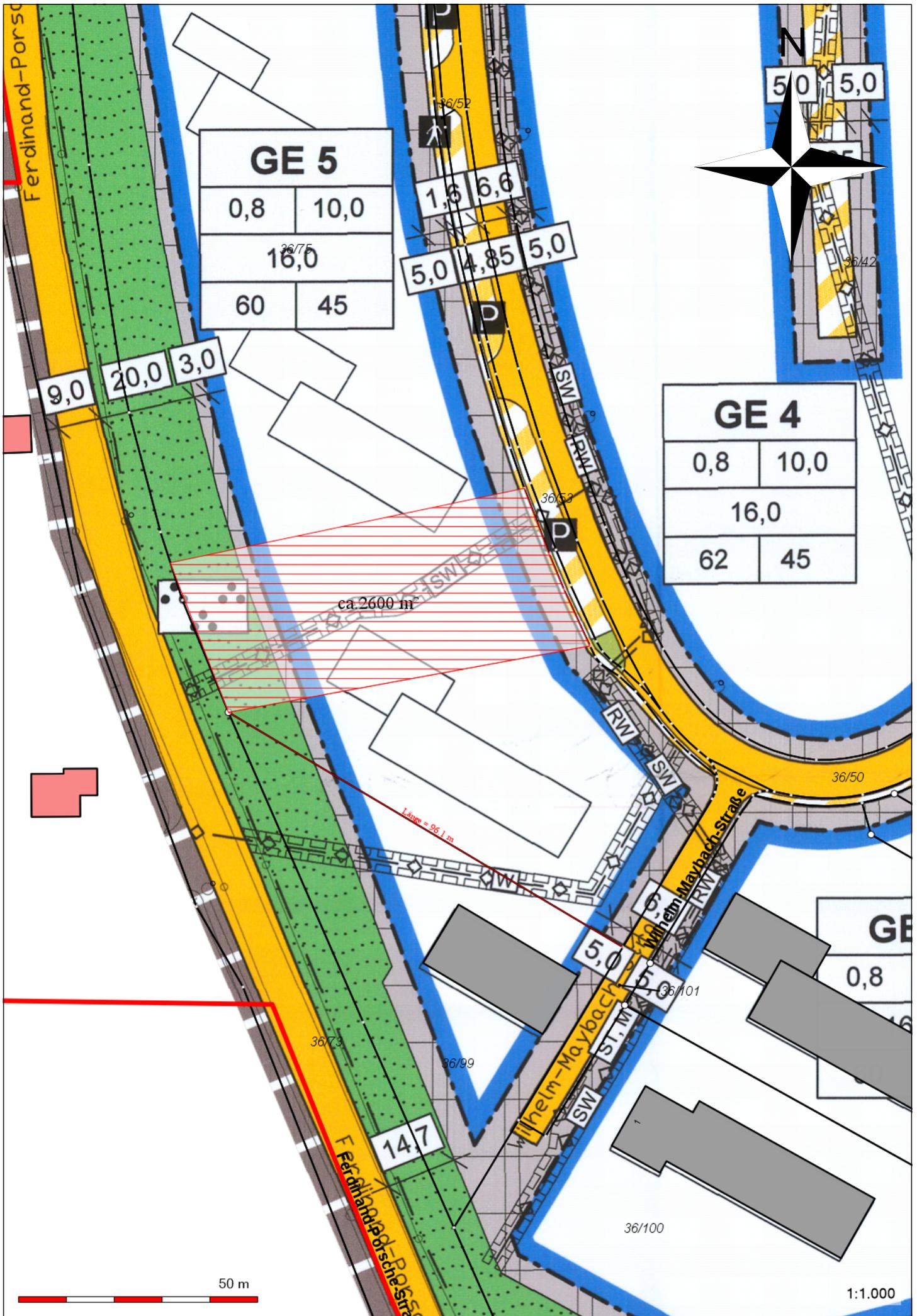
Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Aus dem HLG-Grundstück, Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 2.600 m² an das Transportunternehmen entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. € 55.500,-.
Die HLG wird beauftragt den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrags wird verzichtet.

Anlage(n):

1. 221202_OPK_mögl. Zuschnitt_Homberger Transportfirma
2. 221202_OPK_mögl. Zuschnit_Homberger Transportfirma_Luftbild



GE 5

0,8	10,0
16,0	
60	45

GE 4

0,8	10,0
16,0	
62	45

GE

0,8
16,0

50 m

1:1.000



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2020 25. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße

Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und Verfahrensbegleitung

a) Erläuterung:

Am 27.09.2022 fand ein Planungsworkshop zur Entwicklung des ehemaligen Klinikareals mit unterschiedlichen Akteuren statt. Hierbei wurden die Themen Städtebau & Hochbau sowie Verkehr, Freiraum und Energie diskutiert. Die Ergebnisse des Workshops wurden im Nachgang durch das Planungsbüro ANP in die Planung eingearbeitet. Im weiteren Schritt soll nun ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro plan:mobil erarbeitet werden. Hierbei geht es auch darum, die Zielsetzung für die Entwicklung eines „autoarmen Wohnquartiers“ zu prüfen.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, sollen die Entwürfe für die Entwicklung des Quartiers und insbesondere für das Hauptgebäude den Gremien vorgestellt und diskutiert werden.

Auf Grundlage des Workshops wurde in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros ANP und GTL-Landschaftsarchitektur aus Kassel für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Freiräume an den Klimawandel“ im Herbst 2022 eine Projektskizze eingereicht. Im Rahmen des Programms werden unter anderem die Ertüchtigung von Park- und Grünanlagen, die Entsiegelung, die Begrünung von Frei- und Verkehrsflächen oder Maßnahmen zur Stärkung von Biodiversität gefördert.

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: 1. Phase – Einreichung der Projektskizze und Auswahl der Förderprojekte; 2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt Anfang 2023.

Darüber hinaus soll zur Vorbereitung der Abbrucharbeiten der Nebengebäude entlang der Melsunger Straße und des ehemaligen OP-Trakts, in bestimmten Teilbereichen des ehem. Klinikareals ein Rückschnitt der Gehölze bis Ende Februar erfolgen. Der Rückschnitt erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Aufbau einer Projektstruktur und Verfahrensbegleitung

Um eine zügige Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, sollte eine Projektstruktur mit Lenkungskreis und städtischer Projektkoordination für die Dauer der Gesamtentwicklung aufgebaut werden. Während der Lenkungskreis zeitnahe Entscheidungen über alle grundlegenden Umsetzungsschritte und Meilensteine der Entwicklung des Areals gewährleistet, soll die städtische Projektleitung mit Unterstützung der externen Verfahrensbegleitung die Koordinierung und das Zeit- und Kostencontrolling aller Teilprojekte gewährleisten und Entscheidungen des Lenkungskreises vorbereiten.

Aufgrund der Komplexität des Projekts wäre es sinnvoll, eine externe Verfahrensbegleitung für das Projekt zu beauftragen. Folgende Leistungen umfasst eine externe Verfahrensbegleitung:

- Konzept für Projektstruktur erstellen und abstimmen
- Mithilfe beim Aufbau der Projektentwicklungsstruktur
- Zusammenarbeit und Unterstützung der verwaltungsinternen Projektleitung
- Unterstützung / Vor- und Nachbereitung des Lenkungskreises
- Vorbereitung Lösungsvorschläge und Entscheidungen Lenkungskreis
- Mithilfe bei der Organisation und Koordination notwendiger Abläufe
- Unterstützung beim kontinuierlichen Zeit- und Kostencontrolling
- Vorschläge für Anpassungsmaßnahmen und fachliche Beratung
- Mithilfe bei der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Lenkungsgruppe wird folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

- Projektkoordination (städtische Projektleitung & externe Verfahrensbegleitung)
- VertreterInnen der FB Technische Dienste & Wirtschaftsförderung | Stadtentwicklung | Tourismus
- VertreterInnen der Fraktionen

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Um eine zügige und kontinuierliche Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt eine Projektstruktur mit Lenkungskreis für die Entwicklung des ehem. Klinikareals aufzubauen. Zur Unterstützung der städtischen Projektleitung, soll zeitnah eine externe Verfahrensbegleitung hinzugezogen werden. Die Leistungen dafür sind dementsprechend auszuschreiben.

Die Lenkungsgruppe soll sich aus den VertreterInnen der Verwaltung, der externen Verfahrensbegleitung sowie den VertreterInnen der Fraktionen zusammensetzen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-22/2023

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Änderung der Entschädigungssatzung

hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz in der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Aufgrund der gestiegenen Kosten der letzten Jahre und weil die letzte Entschädigungsanpassung in 2006 erfolgte, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 26.01.2023 empfohlen die Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern

§ 3, Abs. 1 und Abs. 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- Erhöhung des Sitzungsgeldes für jede Sitzung von 16,50 € auf 20,00 €
- Erhöhung des pauschalen Auslagenersatzes je Fraktionsmitglied von 75,00 € auf 100,00 €. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg übernommen.

Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Einladung beigelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

HGO Entschädigungssatzung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wie folgt zu ändern:

§ 3, Abs. 1

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.

§ 3, Abs. 2

- (2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft..

Anlage(n):

1. Entwurf zur Änderung Entschädigungssatzung Stand 2023

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. Mai 2022 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag von **5,00 €** je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt.

In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen

Nachweis gewährt.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz (1) kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen/Veranstaltungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.
Für die Zahlung des Fahrtkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **(alt 16,50 €)** **neu 20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.
- (1a) Fraktionssitzungen im Sinne des § 3, Abs. 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fraktion bestätigt, dass zu der Fraktionssitzung alle teilnahmeberechtigten Stadtverordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.

(2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich (~~alt 75,00 €~~) **neu 100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. **Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.**

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung:

a) Stadtverordnetenvorsteher	120,00 € monatlich
b) Fraktionsvorsitzende	60,00 € monatlich

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Fraktionsvorsitzenden länger als einen Monat wahrnimmt.

(4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, **von 13,00 € monatlich.**

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.

(5) Vertritt ein(e) ehrenamtlicher Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von **25,00 €**, sofern sie ganztägig ausgeübt wird.

(6) Bei einer einzelnen Amtshandlung beträgt die Entschädigung **12,50 €.**

- (7) Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge:

bis	200 Einwohner	121,20 €
201 bis	400 Einwohner	210,00 €
401 bis	600 Einwohner	396,00 €
601 bis	1.000 Einwohner	495,00 €
über	1.000 Einwohner	638,40 €

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.

- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am gleichen Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz (1) genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **12** pro Jahr begrenzt. Die entsprechenden Anwesenheitslisten sind zeitnah nach jeder Sitzung einzureichen.
- (2) Nach § 36 a Abs. 4 HGO werden die Mittel den Fraktionen zugestanden. Mitglieder einer Fraktion können nur Gemeindevertreter/Stadtverordnete sein.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Die Mittel für ehrenamtlich Tätige aus § 3, Abs. 2 werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt

§ 6

Dienstreisen, Studienreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen, Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe 1 des Gesetzes über die Reisekostenentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Bürgermeisters.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.03.2023** in Kraft.

Homberg (Efze), den.....
(Siegel)

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-198/2018 24. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung

09.02.2023

Aufwertung Freibad „Erleborn“

Hier: Sachstandsbericht

a) Erläuterung:

1. Bauabschnitt – Mehrzweckbecken und Sanierung Gebäude

Der am 16.12.2022 vorgelegte Sachstand zum Freibad ist unverändert. Es haben sich keine wesentlichen Neuerungen oder Änderungen in Bezug auf den ersten Bauabschnitt ergeben. Die eingereichten Unterlagen zur baufachlichen Prüfung sind nach Aussage des Fördermittelgebers in der finalen Phase, sodass mit einem baldigen Rücklauf zu rechnen ist.

3. Bauabschnitt – Freianlagen

Die Freianlagenplanung (BA 3) wurden mit in die Planung einbezogen. Das Büro foundation 5+ hat nach Sichtung aller vorhandenen Unterlagen im Januar mit der Planung begonnen und neue Varianten entwickelt. Diese Varianten wurden am 06.02.2023 den Ausschüssen BPUS und KJSI präsentiert. Dabei wurde insbesondere die Wegeführung diskutiert. Ein barrierefreier Ausbau ist aufgrund der problematischen Topographie nicht sinnvoll und würde eine Wegeführung von ca. 160m mit Handläufen und Radabweisern bedeuten. Dieser Weg wäre für Rollstuhlfahrer beschwerlich und alleine nicht zu bewältigen. Da laut Fördermittelgeber der barrierefreie Ausbau zu prüfen, aber nicht dringend umsetzbar sein muss, wird das Büro eine Wegeführung mit ca. 10% ausarbeiten und vorstellen. Es sollte eine direkte Verbindung von Eingangsbereich bis zur Badeplattform erarbeitet werden auf Basis der vorgestellten Variante 2.

2. Bauabschnitt – Multifunktionshaus

Die Planungsleistungen (LP 1-4) für das Multifunktionsgebäude sind als Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Teilnahmeanträge sind Ende Januar eingegangen. Zeitnah werden hierzu Angebote der Planungsbüros eingehen, sodass Mitte März ein Planungsbüro für den 2. BA beauftragt werden kann.

Kosten/ Finanzplanung

Bauabschnitte	Gesamtkosten netto	HH Vorjahre	HH 2023	HH 2024	HH 2025
1.BA MZB & Technik	7.680.000 € (nach KoBe*)	865.000 €***	2.900.000 €	3.915.000 €	
2.BA Funktionsgebäude	1.000.000 € (nach KoSch**)		100.000 €	342.500 €	557.500 €
3.BA Freianlagen	596.000 € (nach KoSch**)			100.000 €	496.000 €
4.BA Kinderbecken	750.000 € (nach KoSch**)			100.000 €	650.000 €
Kosten Gesamtmaßnahme	10.026.000 €	865.000 €	3.000.000 €	4.457.500 €	1.703.500 €

* KoBe = Kostenberechnung nach DIN 276 – 3.Ebene

** KoSch = Kostenschätzung nach Machbarkeitsstudie

*** HH Vorjahre = In den Vorjahren wurden 535.000,00 € für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 umgewidmet wurden. (STAVO- Beschluss vom 15.07.2021), sowie 220.000,00 € für den Straßenbau Holzhausen (STAVO- Beschluss vom 19.05.2022). Diese sind wieder im HH 2023 einzustellen.

Fördermittel:

Bauabschnitte	Fördersumme	Vorjahre	HH 2023
1.BA SWIM	930.000 €	500.000 €	430.000 €
2.BA Dorfentwicklung	900.000 € ****		900.000 €
3.BA Hessenkasse	543.000 €	543.000 €	
4.BA Kreisausgleichsstock	100.000 €		100.000 €
Abruf Fördergelder	2.473.000 €	1.043.000 €	1.430.000 €

**** Eine 90%ige Förderung ist nur noch in diesem Jahr möglich. Ab 2023 gilt eine Förderquote von 70-75%

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-183/2020 11. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Sanierung Stadion am Stellberg

Hier: Sachstandsbericht

a) Erläuterung:

Planung und Koordination:

Mitte November fand das Auftaktgespräch zur Planung mit SIG und der Stadt Homberg (Efze) statt. Nach einer Begehung wurden die noch fehlenden Leistungen für die Grundlagenermittlung, die für die Planung angefordert werden müssen, festgelegt.

Vermessung und Baugrundgutachten wurden beauftragt. Die Arbeiten wurden Anfang Januar begonnen. Im Laufe der nächsten Woche werden die Vermessungspläne fertiggestellt – mit einem Bericht des Baugrundgutachters ist Anfang März zu rechnen. Die Planung der Leistungsphasen 1-3 beginnt mit den Grundlagen und den ersten Gesprächen mit der Planungswerkstatt, die am 06.02.2023 von den Ausschüssen BPUS und KJSI benannt wurden.

Ziele:

Im Februar 2023 sollte eine Ausschusssitzung mit der beschlossenen Planungswerkstatt stattfinden, damit die Bedarfe festgelegt werden können und eine Planung darauf aufbauend erstellt werden kann. Anschließend sollte nach den abgestimmten Planungsinhalten die baufachliche Prüfung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eingereicht werden.

Nach erfolgreicher Fördermittelbewilligung werden die Leistungsphasen 5-8 weiter beauftragt. Für die Ausführung der Bauleistung ist der zeitliche Rahmen von 2024/25 angesetzt.

Planungswerkstatt:

In der Ausschusssitzung vom 06.02.2023 wurden folgende Mitglieder für die Planungswerkstatt benannt:

1. Ausschussmitglieder BPUS
2. Ausschussmitglieder KJSI
3. Mitglieder der Sportkommission
4. TSV Remsfeld (Vorschlag Herr Feldmann)
5. FC Homberg
6. Je ein Vertreter aus den Homberger Schulen
7. Ren(n)tiere
8. Homberger Handball Club

Eine erste Sitzung soll Ende Februar angesetzt werden. Hierzu erfolgt zeitnah eine Einladung.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-46/2021 5. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

**Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Über die städtebauliche Entwicklung des „Quartiers an der Mauer“ wird künftig in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung berichtet. Aktuell stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

I. Bislang wurden folgende Ankäufe im Quartier beschlossen:

1. Ausübung des Vorkaufsrechts für die Immobilie „Hospitalstraße 5“ (Mag.-Beschluss vom 14.01.2021): Das Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 13, Flurstücke 82/1 und 86/, in Größe von insgesamt 152 m² wurde zum Preis von 8.000,00 € erworben.

Erwerb der Immobilie „Freiheimer Straße 28“ (Mag.-Beschluss vom 18.02.2021). Die Immobilie Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstücke 73/2 und 73/3 in Größe von insgesamt 87 qm, wurde zum Pauschalpreis von 7.000,00 € erworben.
2. Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestelltem Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021: Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 € (StaVo-Beschluss vom 31.03.2022).
3. Mit Kaufvertrag vom 14.07.2022, UR-Nr. 2022/00316 des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), wurde die Immobilie „Hospitalstraße 7“ zum Kaufpreis von 49.000,00 € erworben (StaVo-Beschluss vom 20.10.2022).
4. Mit Kaufvertrag vom 04.08.2022, UR-Nr. 2022/00345 des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), wurde die Immobilie „An der Mauer 6“ zum Kaufpreis von 50.000,00 € erworben (StaVo-Beschluss vom 15.09.2022).
5. Am 20.10.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, mit den Eigentümern der Immobilie „An der Mauer 7a“ einen Kaufvertrag abzuschließen. Dieser wurde am 18.10.2022 beim Notariat Dr. Löwer, Lischka, Baumunk und Reiprich, Homberg (Efze), unter der UR-Nr. 2022/00469 geschlossen. Das Objekt wurde zum Preis von pauschal 40.000,00 € erworben.

- II. Von dem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2022 erteilten Verhandlungsauftrag an die Verwaltung bzgl. diverser Immobilien innerhalb des Quartiers stehen damit lediglich die Ankaufsverhandlungen für die Objekte „Hospitalstr. 3“ und „An der Mauer 3a“ noch aus. Es wird weiter an entsprechenden Ergebnissen gearbeitet.
- III. Durch die getätigten Ankäufe ist es möglich, die Grundstücke neu zu ordnen. Neben städtebaulichen Ordnungsmaßnahmen (insbesondere einem geordneten Rückbau) sind auch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Vorgesehen ist, eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) auf Quartiersebene zu bilden, um Aspekte wie Gartenanlage, Parkplätze, Carsharing, Energieversorgung, Müllentsorgung u.v.m. praktisch zu regeln.

Um diese Rahmenbedingungen rechtssicher zu gestalten, ist eine anwaltliche Begleitung des Projektes vorgesehen.

Das „Quartier an der Mauer“ soll aktiv vermarktet werden. Neben der durch Abbruch entstehenden Neubauflächen sind insbesondere die drei potentiellen Einfamilien(fachwerk)häuser, die unmittelbar durch die Stadt Homberg (Efze) veräußert werden können, gut am Markt zu platzieren. Um die Vermarktungschancen – auch qualitativ – weiter zu erhöhen, wird aktuell, für das Quartier eine angemessene Vermarktungsstrategie entwickelt.

- IV. Wirtschaftliches Ziel der städtebaulichen Entwicklung im „Quartier an der Mauer“ ist eine weitgehende Kostendeckung. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2022 beschlossen, alle bislang getätigten und alle künftigen Ankäufe sowie alle zugehörigen Nebenkosten unter einer eigenen, neuen Investitionsnummer zu verbuchen. Zugleich wurden Verkaufserlöse in gleicher Höhe geplant. Die Gesamtmaßnahme wird daher und der Investitionsnummer 3010102202 geführt. Aktuell stehen Ausgaben i.H.v. EUR 192.119,46 zu Buche, wobei noch der Kaufpreis i.H.v. EUR 88.000,00 für das Objekt Hospitalstraße 2 und 2a aussteht.

Das Gesamtbudget für die Maßnahme (bislang EUR 250.000,00) ist in einer der nächsten Sitzungen anzupassen.

Es ist geplant, für die Gesamtmaßnahme und ggf. einzelne Teilbereiche eine Förderung aus dem Programm „Stärkung aller Ortskerne“ beim Schwalm-Eder-Kreis zu beantragen.

- V. Im Download-Bereich des Ratsinformationssystems wurde für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein eigener Unterpunkt zum „Quartier an der Mauer“ geschaffen. Dieser ist unter „Aktuelle Projekte“ | „Quartier an der Mauer“ zu finden und wird sukzessive mit Unterlagen ergänzt.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2017 22. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

**Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Mit der Auftragsvergabe des Fördergebietsmanagements im Juli 2019 wurde aktiv mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK (Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes) begonnen. In der beigefügten Anlage wird der aktuelle Projektstand verschiedener Maßnahmen dargestellt.

Anlage(n):

1. 230130_Anlage Sachstandsbericht W&nE 2023

Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher: Zukunft Stadtgrün)

Sachstände geordnet nach Projektliste des ISEK

A. Übergeordnete Projekte

Im Herbst 2020 erfolgte die Vergabe zur Gestaltung eines Leitsystems und Thementafeln am Burgberg an die Agentur Ultraviolett aus Bad Hersfeld.

Diese hat der Verwaltung bereits mehrere Gestaltungsvorschläge unterbreitet, die in der Steuerungsgruppe erörtert wurden. Es folgten bereits mehrere Korrekturschleifen, in dem die Texte und auch das Layout mehrmals überarbeitet wurden. Mit Zustimmung der Steuerungsgruppe folgt aktuell die finale Überarbeitung der Thementafeln. Das Leitsystem und die Thementafeln sollen Anfang 2023 in den Gremien vorgestellt und beschlossen werden.

1. Stadtpark „Alter Friedhof“

Im Sommer 2020 erfolgte die Ausschreibung von Planungsleistungen der Freianlagenplanung zur Umgestaltung des Stadtparks „Alter Friedhof“. In einem zweistufigen Vergabeverfahren erhielt das Planungsbüro Setzpfand aus Weimar den Zuschlag für die Planungsleistungen LPH 1-4. Das Büro Setzpfand hat mittlerweile die Entwurfsplanung abgeschlossen. Der Entwurf zur Umgestaltung des Stadtparks „Alter Friedhof“ wurde im Februar 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Aufgrund der Kostensteigerung musste für die Vergabe der Planungsleistungen LP 5-9 ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Das Vergabeverfahren ist bereits abgeschlossen und das Planungsbüro Setzpfand konnte auch für die LP 5-9 beauftragt werden.

Mit der Kath. Kirchengemeinde wurde ein Kaufvertragsentwurf über die Nutzung des Kirchenvorplatzes abgestimmt. Eine Beurkundung erfolgte noch im Dezember 2022.

Für die Architektenleistungen des geplanten „Familiencafé“ wurde das Planungsbüro e4 aus Fritzlar im Dezember 2020 beauftragt. Die Entwürfe wurden bereits im Februar 2022 zusammen mit den Entwürfen zur Umgestaltung des Stadtparks in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Café ist noch nicht erfolgt.

Weitere Zeitplanung:

Bauabschnitt 1: Herbst 2023

Bauabschnitt 2: Herbst 2024

2. Umfeldgestaltung der Kreisverwaltung

Für das Umfeld der Kreisverwaltung wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Nach einem Vergabeverfahren konnte das Planungsbüro BAS (Büro für Architektur und Stadtplanung) aus Kassel mit der Machbarkeitsstudie beauftragt werden. Erste Ergebnisse wurden bereits in der Steuerungsgruppe vorgestellt. Aktuell werden die Ergebnisse noch mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie soll im Frühjahr 2023 abgeschlossen sein und soll dann in den Gremien vorgestellt werden.

3. Umweltbildungszentrum an der Haingasse

Für das Umweltbildungszentrum wurde von 2021 bis 2022 eine Vorstudie erarbeitet. Der Auftrag dafür wurde an Herrn Mathar aus Gießen vergeben, mit dem beruflichen Hintergrund der Konzeptentwicklung in der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Hierbei ging es in erster Linie darum zu prüfen, ob für das avisierte Angebot am Burgberg in Homberg eine nachhaltige Trägerschaft zu realisieren und ein dauerhafter und inhaltlich wegweisender Betrieb möglich ist. Die Studie wurde Anfang 2022 der Steuerungsgruppe vorgestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Vorstudie wurden bereits erste Gespräche mit dem LWV geführt, um eine Kooperation in diesem Projekt zu diskutieren. Weitere Gespräche folgen Anfang 2023. Bzgl. eines Nutzungskonzepts soll parallel dazu nochmal Kontakt mit den Homberger Schulen aufgenommen werden.

4. Waldspielplatz / Osterwiese

Die Osterwiese soll zusammen mit dem Osterhäuschen als naturnahen Waldspielplatz ausgebaut werden. Das beauftragte Planungsbüro PlanRat, Kassel hat entsprechende Varianten erarbeitet, die bereits in der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2021 vorgestellt und beschlossen wurden. Vom Planungsbüro PlanRat wurden entsprechende Anträge an die Untere Denkmalschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde gestellt. Mittlerweile liegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung und die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die Ausschreibung der Spielgeräte ist bereits erfolgt. Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen sollen noch bis Ende Februar 2023 umgesetzt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn: Frühjahr/Sommer 2023.

5. Grünflächen an der nördlichen Stadtmauer

Die Umsetzung des Projektes 5.3. Sanierung „Stadtschreiberzimmer“ über der Hochzeitspforte ist mittlerweile abgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind bereits bewilligt, sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

6. Gartengürtel

Im Juli 2020 wurden die privat genutzten Gartengrundstücke zwischen Stadtmauer und Reithausplatz durch die Steuerungsgruppe in Augenschein genommen. Diese

Gartengrundstücke sind in großen Teilen nicht mehr bewirtschaftet und brach gefallen und von einer zunehmenden Sukzession gekennzeichnet.

Im Rahmen des Summer of Pioneers in 2021 sowie der Durchführung des IJGD-Workcamps in 2022, wurden die städtischen Gärten wiederhergestellt und somit eine Nutzung als Gemeinschaftsgarten ermöglicht. Die Gemeinschaftsgärten spielen zudem eine wichtige Rolle im Projekt MarktCampus.

7. Burgberg

Das für das Wegekonzept beauftragte Planungsbüro Rother & Partner hat das Wegekonzept erarbeitet, dies wurde im Februar 2022 durch die die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Maßnahmen sollen in 2 Bauabschnitten umgesetzt werden. Die Anlage der vorgesehenen Behindertenstellplätze folgt im 2. BA. Zurzeit wird die Ausschreibung der Bauleistungen für den 1. BA vorbereitet. In den Ausschreibungsunterlagen wird die abgängige Begrenzungsmauer an der Wegeverbindung zwischen Hochzeitpforte und Osterhäuschen mit aufgenommen. Hier herrscht aus Verkehrssicherungsgründen Handlungsbedarf.

Voraussichtlicher Baubeginn Wegeausbau: Winter/Frühjahr 2023.

8. Friedhof Auf den Berglöchern / 9. Neuer Friedhof

Für die Friedhöfe wurde von 2020 bis 2021 in enger Abstimmung mit der Friedhofskommission ein Entwicklungskonzept erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Das Entwicklungskonzept benennt kurzfristige und langfristige Planungsbausteine. Im Mai 2022 wurde die weitere Vorgehensweise diskutiert und beschlossen. Zurzeit wird die EU-weite Ausschreibung der Gesamtplanung aller Friedhofsflächen vorbereitet. Die Maßnahme „Sternenkindergräber“ wird durch die Technischen Betriebe umgesetzt. Darüber hinaus werden aktuell Vorschläge für die Entwidmung der Überhangfläche auf dem Friedhof „Hinter dem Schlossberg“ erarbeitet und sollen zunächst in der Steuerungsgruppe diskutiert werden.

Förderfähig im Sinne des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sind die Umwidmung und Umgestaltung von Friedhofs- in Freiflächen. Hier sind im ISEK unterschiedliche Handlungsansätze formuliert worden (siehe auch Projekt 10 Kleingartenanlage). Der „Friedhofsbetrieb“ an sich wird als kommunale Grundaufgabe nicht förderfähig sein.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-176/2020 21. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Dorfentwicklung Homberg (Efze)

hier: **Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Im Rahmen des Förderprogramms Dorfentwicklung wurde seit Beginn des Jahres 2021 ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) für die Stadt Homberg erarbeitet. Hiermit war das Fachbüro CIMA Beratung + Management GmbH aus Hannover beauftragt. Zur Information und Beteiligung der Bürger wurde eine Projekthomepage unter der Adresse „homberg-gestalten.de“ eingerichtet.

Der zwischen Stadtverwaltung, Gremien, Schwalm-Eder-Kreis und Fachbüro abgestimmte IKEK-Bericht wurde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) freigegeben und am 20.10.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Endbericht des IKEK in der Fassung vom 06.09.2022 ist im Downloadbereich des Ratsinformationssystems sowie auf der oben genannten Projekthomepage abrufbar.

Zur Information der Bürger fand am 24.11.2022 eine öffentliche Abschlussveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen statt. Beim Termin informierten die Stadt Homberg, der Schwalm-Eder-Kreis und das Fachbüro CIMA über den aktuellen Stand, die geplanten öffentlichen Vorhaben und die Fördermöglichkeiten für private Antragsteller.

Der Beschluss des IKEK markierte zugleich das Ende der Konzeptphase und den Beginn der Umsetzungsphase der im IKEK beschriebenen öffentlichen Projekte sowie den Start der Förderung privater Sanierungsmaßnahmen in den Stadtteilen Hombergs.

Im Rahmen der Umsetzungsphase wurden am 21.10.2022 Förderanträge für die bereits zuvor priorisierten Projekte:

- a) Städtebauliche Beratung privater Antragsteller
- b) Konzept zur Umsetzung des Hofs Rohde als multifunktionalen Begegnungsort
- c) Konzept zur Nutzung des Haus des Gastes und des Bewegungsbades in Hülsa

beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wirtschaftsförderung, eingereicht. Hier liegen mittlerweile die Zuwendungsbescheide vor:

a) Städtebauliche Beratung privater Antragsteller

Am 08.12.2022 hat die Stadt Homberg einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 50.000,00 € erhalten. Die zuwendungsfähigen Nettokosten betragen 55.555,56 € (es werden nur Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt). Das entspricht einer Förderquote von 90 %. Beantragt waren 137.088,00 € brutto, das entspricht 115.200,00 € netto, zuwendungsfähige Kosten. Da es eine Begrenzung auf die Höchstfördersumme von 50.000,00 € gibt, betragen die Eigenmittel 87.088,00 €.

b) Konzept zur Umnutzung des Hofs Rohde als multifunktionalen Begegnungsort

Am 08.12.2022 hat die Stadt Homberg einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 34.033,00 € erhalten. Die zuwendungsfähigen Nettokosten betragen 37.815,13 € (es werden nur Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt). Das entspricht einer Förderquote von 90 %. Beantragt waren 45.000,00 € brutto, das entspricht 37.815,13 € netto, zuwendungsfähige Kosten. Die Eigenmittel betragen somit 10.967,00 €.

c) Konzept zur Nutzung des Haus des Gastes und des Bewegungsbades in Hülsa

Am 08.12.2022 hat die Stadt Homberg einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 26.470,00 € erhalten. Die zuwendungsfähigen Nettokosten betragen 29.411,76 € (es werden nur Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt). Das entspricht einer Förderquote von 90 %. Beantragt waren 35.000,00 € brutto, das entspricht 29.411,76 € netto, zuwendungsfähige Kosten. Die Eigenmittel betragen somit 8.530,00 €.

Bis Mitte Februar werden von der Verwaltung noch folgende Anträge für Projekte/Konzepte erarbeitet, die im Rahmen des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanes vorgesehen waren und bis zum 01.03.2023 bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wirtschaftsförderung, eingereicht:

- Konzept Backhaus Dickershausen
- Konzept Backhaus Steindorf
- Konzept DGH u. Freiflächen Allmuthshausen
- Konzept DGH u. Freiflächen Lembach
- Konzept Nachnutzung Sportplatz Caßdorf
- Konzept Ortsmitte Rückersfeld
- Konzept Quartier am Teich in JHülsa
- Baumaßnahme DGH Mörshausen
- Baumaßnahme Freiflächen am DGH Mörshausen
- Baumaßnahme DGH Welferode
- bauliche Umsetzung DGH u. Freiflächen Mardorf

Für die Beratung der privaten Antragsteller wurde im Dezember 2022 eine freihändige Vergabe mit vier Vergleichsangeboten durchgeführt. Die Submission fand am 18.01.2023 statt. Lediglich ein Architekturbüro hat ein Angebot abgegeben. Dies war das Büro Ruhl + Geissler aus Alsfeld. Am 26.01.2023 hat der Magistrat die Beauftragung beschlossen. Der entsprechende Auftrag wurde am 30.01.2023 erteilt. Weiterhin wird ein Auftaktgespräch mit dem Architekturbüro und der Verwaltung stattfinden und die Bürger*innen entsprechend zeitnah informiert.

Die vom Land Hessen angekündigte neue Förderrichtlinie, wodurch deutlich weniger Fördermittel als bislang angenommen für die Dorfentwicklung in Homberg in Aussicht gestellt werden, ist am 13.01.2023 von der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises per Mail an die Stadt Homberg, FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus, übersandt worden.

Die Verwaltung prüft zurzeit dahingehend die neue Richtlinie, wie das erarbeitete IKEK mit der Vielzahl an Projekten umgesetzt werden kann und wie und ob der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan angepasst werden muss bzw. soll. Gleichzeitig werden alternative Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.

Anlage(n):

1. Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

11.6 Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Nr.	Handlungsfelder			Vorhabenbezeichnung	Priorität hoch/ mittel/ gering	gesamt- kommunale Wirkung ja/nein	Träger	geschätzter Kostenansatz gesamt (brutto)	Finanzierungsmöglichkeiten		geplantes Bewilligungsjahr			
	Lebensqualität	Vernetzung	Natur						geschätzter Kostenansatz DE (netto)	geschätzter Kostenansatz andere	2022	2023	2024	2025
Handlungsfeld Lebensqualität														
1	x			Mobile Dorffassizenz	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
2	x			Stärkung der Integration	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	nicht investiv						
3	x			Förderung des Ehrenamtes	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	nicht investiv						
4	x			Förderung und Ausbau bestehender Netzwerke und Kooperationen	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze), Private	nicht investiv						
5	x			Kita/ Spielplatz Holzhausen	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	14.500,00 €						
6	x			Kita/ Freizeit Wernswig	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze), Private	derzeit nicht kalkulierbar						
7.1	x	x		Backhaus Dickershausen - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	12.500,00 €	10.500,00 €					
7.2	x	x		Backhaus Dickershausen - Baumaßnahme	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	125.000,00 €	105.000,00 €					
8.1	x	x		Backhaus Allmuthshausen - Material für Sanierung	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	8.000,00 €	6.720,00 €					
8.2	x	x		Backhaus Allmuthshausen - Baumaßnahme	gering	nein	Private	derzeit nicht kalkulierbar						
9	x	x		Backhaus Steindorf - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	12.500,00 €	10.500,00 €					
10	x			DGH/ Spielplatz Dickershausen	gering	nein	Stadt Homberg (Efze), Hessen Mobil	85.000,00 €	71.400,00 €					
11	x	x		DGH Mörshausen - Baumaßnahme	hoch	nein	Stadt Homberg (Efze), Trägerverein	145.000,00 €	121.800,00 €					
12	x	x	x	DGH Freiflächen Mörshausen	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
13	x	x	x	DGH Welferode - Baumaßnahme	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze), Trägerverein	600.000,00 €	504.000,00 €					
14	x	x	x	DGH + Freiflächen Allmuthshausen	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	40.000,00 €	33.600,00 €					
15.1	x	x	x	Ortsmitte Rückersfeld - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze), Private	12.500,00 €	10.500,00 €					
15.2	x	x	x	Ortsmitte Rückersfeld - Umsetzung	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze), Private	derzeit nicht kalkulierbar						
16	x	x	x	DGH + Freiflächen Lützelwig	hoch	nein	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
17	x	x	x	Ehem. DGH + Freiflächen Mardorf	hoch	nein	Stadt Homberg (Efze)	75.000,00 €	63.000,00 €					
18.1	x	x	x	DGH + Freiflächen Lerbach - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	12.500,00 €	10.500,00 €					

Kreisstadt Homberg (Efze) –
Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

18.2	x	x	x	x	DGH + Freiflächen Lembach - Baumaßnahme	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	80.000,00 €	67.200,00 €				
19	x	x	x	x	DGH + Freiflächen Mühhausen - Baumaßnahme	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	75.000,00 €	63.000,00 €				
20.1	x				Haus des Gastes + Bewegungsbad Hülisa - Konzept	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	15.000,00 €	12.600,00 €				
20.2	x				Haus des Gastes + Bewegungsbad Hülisa - Baumaßnahme	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
21	x				Feuerwehr + Umfeld Holzhausen - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	10.000,00 €	8.400,00 €				
22.1	x				Feuerwehr Lembach - Konzept	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	18.000,00 €	15.120,00 €				
22.2	x				Feuerwehr Lembach - Baumaßnahme	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	950.000,00 €					
23	x				Skatepark/ Pumptrack Wernswig	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	90.000,00 €	75.600,00 €				
24.1	x				Freibad Homberg - Konzept	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	17.500,00 €		ggf. LEADER			
24.2	x				Freibad Homberg - Baumaßnahme	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
25.1	x				Quartier am Teich Hülisa - Konzept	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	12.500,00 €	10.500,00 €				
25.2	x				Quartier am Teich Hülisa - Umsetzung	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
26.1	x				Kindertagesstätte Hülisa - Konzept	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
26.2	x				Kindertagesstätte Hülisa - Umsetzung	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
27.1	x				Sportstätten Gesamtstadt - Konzept	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	11.900,00 €	10.000,00 €				
27.2	x				Sportstätten Gesamtstadt - Umsetzung	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
28.1	x				Nachnutzung Sportplatz Caßdorf - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	17.500,00 €	14.700,00 €				
28.2	x				Nachnutzung Sportplatz Caßdorf - Umsetzung	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
29	x				Ausbau des gesamtstädtischen Kultur- und Veranstaltungsangebotes	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
30	x				Stärkung der Nahversorgung	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze), Betriebe	derzeit nicht kalkulierbar		ggf. LEADER			
Handlungsfeld Vernetzung														
31		x			Verbesserung der Verkehrssicherheit	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze), Hessen Mobil	derzeit nicht kalkulierbar					
32		x			Stärkung der ÖPNV-Taktung	mittel	ja	NVV	nicht investiv					
33		x			Sondertarife und -angebote im ÖPNV	gering	ja	NVV	nicht investiv					
34		x			Anbindung von Homberg an die Bahn - Konzept	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar					
35		x			Stärkung alternativer Mobilitätsangebote	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar		ggf. LEADER			

Kreisstadt Homberg (Efze) –
Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

36	x	Mitfahrhänke - Konzept	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	5.000,00 €						
37	x	Digitalisierung städtischer Angebote	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	7.500,00 €						
38	x	Stärkung des Mobilfunknetzes	mittel	ja	Netzbetreiber	derzeit nicht kalkulierbar						
39	x	Ausbau der Breitband-Infrastruktur	hoch	ja	Breitband Nordhessen GmbH	derzeit nicht kalkulierbar						
Handlungsfeld Baukultur												
40	x	Beratung und Ansprache von Grund- und Immobilienbesitzern	hoch	ja	Stadt Homberg (Efze)	60.000,00 €	50.420,00 €					
41	x	Ortsmitte Mardorf	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	20.000,00 €	16.800,00 €					
42	x	Ortsmitte Mühlhausen	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	20.000,00 €	16.800,00 €					
43	x	Ortsmitte Roppershain	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	20.000,00 €	16.800,00 €					
44.1	x	Ortsmitte Wernswig - Konzept	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	12.500,00 €	10.500,00 €					
44.2	x	Ortsmitte Wernswig - Baumaßnahme	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
45	x	Ortsmitte Dickershausen	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	35.000,00 €	29.400,00 €					
46	x	Treffpunkt Allmuthshausen	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	15.000,00 €	12.600,00 €					
47	x	Treffpunkt Lengemannsau	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	7.500,00 €						
48	x	Treffpunkt Hombergshausen	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	2.500,00 €						
49	x	Treffpunkt Relbehausen	mittel	nein	Stadt Homberg (Efze)	95.000,00 €	ggf. LEADER					
50	x	Treffpunkt Roppershain	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	35.000,00 €						
51	x	Treffpunkt Walßmuthshausen	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	18.000,00 €	15.120,00 €					
52	x	Strategischer Sanierungsbereich Wellferode	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
53	x	Entwicklung eines Kodorfes	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	derzeit nicht kalkulierbar						
Handlungsfeld Natur												
54	x	x Erarbeitung eines Tourismus- und Marketingkonzeptes	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	25.000,00 €	ggf. LEADER					
55	x	x Wanderrastplatz + Treiben Ruckersfeld	gering	nein	Stadt Homberg (Efze)	24.000,00 €						
56	x	x Zielgruppenspezifische Informationsarbeit	mittel	ja	Stadt Homberg (Efze)	5.000,00 €	4.200,00 €					
57	x	x Renaturierung Bachläufe - Konzept	gering	ja	Stadt Homberg (Efze)	15.000,00 €	12.600,00 €					
						Finanzmittelbedarf gesamt:	2.861.900,00 €	1.409.880,00 €	- €			

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-1/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Sachstandsbericht zu den bislang nicht (vollständig) abgearbeiteten Beschlüssen aus der vergangenen Legislaturperiode

a) Erläuterung:

Einige Anträge aus der vergangenen Legislaturperiode, in deren Folge entsprechende Beschlüsse gefasst wurden, sind noch nicht (vollständig) abgearbeitet. Über sie wird an dieser Stelle berichtet:

- Die **Freiflächen- und Stellplatzsituation im Bereich der Holzhäuser Straße** (vgl. VL-50/19 + VL 52/19) wird im Rahmen des Tagesordnungspunktes [TOP 6, Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse; hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA] der heutigen Stadtverordnetenversammlung mit diskutiert. In der Folge ist über das weitere Vorgehen zu beraten.
- Die künftige **Nutzung der Trasse der sog. „Kanonenbahn“** zwischen Schwalmstadt und Homberg (Efze) ist weiterhin offen. Im Rahmen der Bearbeitung der unter VL-53/19 und VL-14/21 geführten Anträge wurde eine ergänzende Untersuchung zum integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (kurz: IKEK) zur Dorfentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und mögliche Schlussfolgerungen wurden mehrfach präsentiert und diskutiert. Aktuell lässt der NVV eine Studie zum Fahrgastpotential erarbeiten, die jedoch noch nicht vorliegt.
- Zum Thema **Gesundheitsversorgung in Homberg (Efze)** wird ein Antrag unter der VL-168/18 geführt. Hierzu ist ein Förderschwerpunkt im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (kurz: LES) für den Knüll entwickelt worden. Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung der medizinischen Versorgung in der Region und ein daraus abgeleitetes strukturiertes Vorgehen, um etwaige Versorgungslücken zu schließen.
- Bezüglich einer **Resolution für weitere Polizeistreifen** für Homberg (Efze), die unter der VL-236/18 beschlossen wurde, soll sich aus den Reihen der HSGB-Kreisgruppe eine Arbeitsgruppe bilden, die eine Betrachtung für den gesamten Landkreis zusammenstellt und konkrete Handlungsvorschläge erstellt. Bislang konnte das Thema jedoch noch nicht (erneut) aufgegriffen werden.
- Zu den **Info-Tafeln** (SB-16/18) bzw. einem touristischen Leitsystem befinden sich die Entwürfe für den Bereich des Burgbergs aktuell in der finalen Abstimmung. Im Anschluss ist die Ausstattung weiterer Bereiche der Stadt zu diskutieren.
- Bezüglich des Antrags „**Wildtiere**“ (VL-113/19) steht eine Satzungsregelung unverändert aus.
- Über den Antrag zum Thema **DSL** (SB-11/18) wird auf die Berichterstattung zum Glasfaserausbau (vgl. SB-45/22) verwiesen. Der Antrag ist abgearbeitet.

Sachstandsberichte über die noch nicht abgearbeiteten Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Sachbearbeiter	Nummer	Sitzung 09.02.2023
Herr Dr. Ritz	VL-93/2021 Sicherer Hafen	<p>Am 02.03.2022 hat die Integrationskommission den gleichlautenden Beschluss zur Stadtverordnetenversammlung gefasst: Die Kreisstadt Homberg (Efze) erklärt sich zum Sicherem Hafen und bekräftigt die Solidarität mit Menschen auf der Flucht. Die Stadt setzt sich für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden ein. Die Kreisstadt Homberg (Efze) unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen der Bundesrepublik die Initiative „Seebrücke –Schafft sichere Häfen“ und ist dort registriert. Sowohl die Integrationskommission in der Sitzung am 22.11.2022, als auch der Ausschuss KJSI am 07.12.2022 wurden über den aktuellen Sachstand informiert. Ein Workshop, welcher bereits im Juli 2022 hätte stattfinden sollen, soll binnen des ersten Quartals 2023 mit der Integrationskommission nachgeholt werden. In diesem Rahmen sollen die einzelnen, noch offenen Punkte, des Programms „Sicherer Hafen“ erarbeitet werden.</p>
Herr Ziegler	VL-94/2021 Feldwegesatzung	<p>Die sachkundigen Mandatsträger haben sich am 04.04.2022 mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung Umwelt und Stadtentwicklung getroffen. Im Termin wurde an einer neuen Feldwegesatzung gearbeitet. Der nächste Termin der Arbeitsgruppe fand am 23.05.2022 statt. Nach dem 23.05.2022 fand die 4. Sitzung der Arbeitsgruppe am 04.07.2022 statt. Ein erster Sachstandsbericht wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt- und Stadtentwicklung am 11.07.2022 vorgetragen. Ein erster Satzungsentwurf soll der Stadtverordnetenversammlung möglichst noch in 2022 vorgelegt werden. Am Mittwoch, dem 25.10.2022 fand die 5. Sitzung der Arbeitsgruppe der sachkundigen Mandatsträger statt. Zusammen mit den Ortslandwirten der Stadt Homberg wurde der erste Entwurf der neuen Feldwegesatzung besprochen.</p>

		<p>Der erste Entwurf der neuen Feldwegesatzung wurde der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 16.12.2022 vorgelegt. Der von der Stabstelle Recht der Verwaltung geprüfte Entwurf der neuen Feldwegesatzung wird in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 erneut vorgelegt.</p>
Herr Maiwald	VL-14/2021 Bahnstrecke/Radweg	<p>Arbeitsgrundlage ist die Voruntersuchung zum Anschluss von Homberg (Efze) an die Bahn des Büros Kobra aus dem Januar 2022. Durch eine Kleine Anfrage im Landtag wurde außerdem deutlich, dass der Kreis in Zusammenarbeit mit dem NVV für eine mögliche Reaktivierung der Kanonenbahn zuständig ist.</p> <p>Darauf aufbauend sollen nun die mögliche Reaktivierung der bestehenden Bahnstrecke und ein möglicher Streckenneubau ergebnisoffen diskutiert werden. Am 21.11.22 fand hierzu eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit Fachvertretern und Interessensverbänden statt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Voruntersuchung noch einmal vom Büro Kobra aus Kassel vorgestellt. An der anschließenden Podiumsdiskussion haben der ADFC, der NABU, die Bürgerinitiative „Rettet die nordhessische Kanonenbahn e.V.“ und der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) teilgenommen.</p> <p>Durch den NVV werden die Fahrgastpotenziale derzeit großräumig in einer Potenzialuntersuchung ermittelt. Hierbei wird auch die stillgelegte Bahnstrecke zwischen Homberg und Treysa betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im Frühjahr vorliegen und weitere Erkenntnisse in Hinblick auf den Umgang mit der ehemaligen Kanonenbahn liefern. Bislang liegt das Ergebnis der Studie des NVV noch nicht vor.</p>

<p>Herr Naumann / Herr Neidert</p>	<p>VL-218/2021 Fitnessparcour</p>	<p>Ein Gespräch mit Vertretern von HessenForst und Naturpark Knüll wg. der Lichte hat stattgefunden; eine vertiefte Diskussion zum Thema Efwiesen im KJSI steht noch aus.</p> <p>Ein Fitnessparcour kann in die Aufwertung der Efwiesen integriert werden. Hier fand am 08.11.22 ein Gespräch mit dem Schwalm – Eder - Kreis statt, um das weitere Vorgehen bezüglich der Aufwertung Efwiesen aus naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht zu besprechen.</p> <p>Ebenso könnte der Fitnessparcour in der Lichte entstehen. Hierzu kann in Zusammenarbeit mit Hessen Forst und Naturpark Knüll eine geeignete Strecke ausgewählt werden, auf der der Fitnessparcour aufgebaut werden soll. Es ist hierbei allerdings zu prüfen, dass die Strecke für den Fitnessparcour nicht mit den Premium Wanderwegen kollidiert. Hierzu müssten weitere Gespräche mit Hessen Forst und Naturpark Knüll geführt werden.</p>
<p>Frau Kansy</p>	<p>VL-205/2021 hist. Wasserleitungen</p>	<p>Aktuell findet die Rücksprache mit einem Ingenieurbüro, wie eine Prüfung der alten Wasserleitung umgesetzt werden kann, statt. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, wird der Stadtverordnetenversammlung berichtet. Förderprogramme für die Sanierung historischer Wasserleitungen liegen keine vor.</p>